

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 1058 - 1059

Haben Reichsbeamte (mit Ausnahme der Richter) vor der Verleihung durch die zuständige Behörde einen Rechtsanspruch auf das Gehalt, wie es nach dem Etatsgesetze für die Beamten in ihrer Stellung ausgeworfen ist?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

in dem Ehescheidungsprozesse als zulässig, und die Annahme, daß die Beklagte im vorliegenden Prozesse nicht gehörig vertreten sei, als unzutreffend.

Dies steht auch mit der in dem wiederholt erwähnten reichsgerichtlichen Urtheil vertretenen Rechtsauffassung keineswegs in Widerspruch. Denn wenn in jenem Urtheil bezüglich der Vertretung einer geisteskranken Partei im Ehescheidungsprozesse das Erforderniß der von der vorgängigen Entmündigung abhängigen Einleitung der Vormundschaft berührt wird, so kommt in Betracht, daß in dem damals entschiedenen Falle der geisteskranken Partei vor der Anstellung des Ehescheidungsprozesses ein Vormund thatsächlich bestellt war. In Folge dessen konnte die Statthastigkeit der Vertretung durch einen Pfleger in jenem Falle überhaupt nicht in Frage kommen, und sollte daher auch darüber gar nicht entschieden werden.

Nr. 77.

Haben Reichsbeamte (mit Ausnahme der Richter) vor der Verleihung durch die zuständige Behörde einen Rechtsanspruch auf das Gehalt, wie es nach dem Etatsgesetze für die Beamten in ihrer Stellung ausgemworfen ist?

(Urtheil des Reichsgerichts (IV. Civilsenat) vom 2. Juni 1892 in Sachen S., Klägers, wider den preuß. Eisenbahnfiskus, Beklagten. IV. 92/92.)

Die Revision des Klägers wider das Urtheil des preuß. Kammergerichts zu Berlin ist zurückgewiesen.

Thatbestand:

Der Kläger ist als Lokomotivführer der Berlin-Görlitzer Eisenbahn im preussischen Staatsdienst angestellt gewesen und vom 1. Januar 1891 ab in Folge Reskripts des Ministers für öffentliche Arbeiten pensionirt worden. Seit dem 1. April 1885 hatte er das höchste Gehalt der Lokomotivführer mit 1800 M. bezogen. Da jedoch durch das Nachtragsetatsgesetz für die Zeit vom 1. April 1890 ab das höchste Gehalt der Lokomotivführer auf 2000 M. erhöht, auch der Mehrbetrag nachträglich an solche Lokomotivführer, die sich in der höchsten Gehaltsklasse befanden, auf Anordnung ihrer Dienstbehörde für die Zeit vom 1. April 1890 ab nachgezahlt worden ist, so meint auch der Kläger für die Zeit vom 1. April 1890 bis zum 1. Januar 1891 auf diesen Mehrbetrag von 150 M. Anspruch erheben zu können. Seine hierauf gerichtete Vorstellung ist im Auf-

trage des Ministers von der Eisenbahndirektion in Berlin abschläglich beschieden, seine dann angestellte Klage ist von dem Landgerichte abgewiesen und seine Berufung von dem Kammergerichte zurückgewiesen worden.

Entscheidungsgründe:

Gestützt auf den § 6 des hier maßgebenden Gesetzes vom 24. Mai 1861 betreffend die Erweiterung des Rechtsweges hat der Kläger seinen Gehaltsanspruch durch die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, durch gewisse seitens der Zentralbehörden ergangene allgemeine Verfügungen und durch besondere ihm ertheilte Zusicherungen zu rechtfertigen gesucht. Die Revision wendet sich gegen die Verwerfung der ersten der drei genannten Klagegrundlagen, indem sie das von dem Kläger in Bezug genommene Nachtragsetatsgesetz für ein dem klägerischen Ansprüche zur Seite stehendes allgemeines Landesgesetz erachtet wissen will. Allein hier ist an der entgegengesetzten von dem Berufungsgerichte vertretenen und in wiederholten Entscheidungen des Reichsgerichts (Gruchot Beitr. Bd. 26 S. 1015, Urtheil vom 24. November 1881 hinsichtlich eines preuß. nichtrichterlichen Justizbeamten und Urtheil vom 1. Februar 1892 in Sachen St. wider Reichsfiskus IV. 301/91 hinsichtlich eines im Reichsdienst angestellten gewesenen Zahlmeisters) ausgesprochenen Auffassung festzuhalten. Das Etatsgesetz hat die öffentlich rechtliche Bedeutung, die Mittel für die dort angegebenen Zwecke zu bewilligen und die Ermächtigung zu den hiernach erforderlichen Ausgaben zu ertheilen. Handelt es sich dabei um Beamtengehälter, so giebt das Etatsgesetz die Norm für die zuständige Behörde in Betreff der Verleihung des Gehalts an die in Frage kommenden Beamten. Die einzelnen Beamten haben aber mit Ausnahme der richterlichen Beamten (Entsch. d. R. Ger. Bd. 11 S. 289 ff.), vor der Verleihung durch die zuständige Behörde, keinen Rechtsanspruch auf das Gehalt, wie es nach dem Etatsgesetze für die Beamten in ihrer Stellung ausgeworfen ist. Ob diese Verleihung zu ertheilen ist oder nicht, unterliegt dem im Rechtswege nicht zu prüfenden Ermessen der Dienstbehörde.

Ebenso wenig, wie durch die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, wird, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, durch eine seitens der Zentralbehörde ergangene Anordnung der klägerische Anspruch begründet. Die Angabe des Klägers, es sei von dem Minister der öffentlichen Arbeiten vor dem Jahre 1890